

Entschädigungssatzung der Gemeinde Schorfheide

Auf der Grundlage der §§ 3 und 30 Abs. 4 sowie § 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, S.286, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 05. November 2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Diese Satzung gilt für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, für die Ortsvorsteher, für die Mitglieder der Ortsbeiräte und die sachkundigen Einwohner der Gemeinde Schorfheide.
- (2) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte sowie den Ortsvorstehern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Hiermit werden der mit dem Ehrenamt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Fahrkosten innerhalb des Landkreises Barnim, Fernspreckgebühren, Kosten für Verzehr sowie Fachliteratur. Bei Benutzen eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für Beheizen, Beleuchtung und Abnutzung abgegolten. Daneben erfolgt die Zahlung von Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekostenentschädigung.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Den Gemeindevertretern wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro gezahlt.
- (2) Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

1. Ortsteil Altenhof	170 Euro
2. Ortsteil Böhmerheide	120 Euro
3. Ortsteil Eichhorst	120 Euro
4. Ortsteil Finowfurt	510 Euro
5. Ortsteil Groß Schönebeck	370 Euro
6. Ortsteil Klandorf	120 Euro
7. Ortsteil Lichterfelde	370 Euro
8. Ortsteil Schluff	120 Euro
9. Ortsteil Werbellin	120 Euro

- (3) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 18,00 Euro gezahlt.

- (4) Zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen erhalten:

1. der Vorsitzende der Gemeindevertretung	in Höhe von 230,00 Euro,
2. die Fraktionsvorsitzenden	in Höhe von 60,00 Euro,
3. die Ausschussvorsitzenden	in Höhe von 60,00 Euro.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Gemeindevertreter-sitzungen und den Ausschusssitzungen, sofern sie Mitglied des Ausschusses sind, für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 14,00 Euro.
- (2) Die Ortsvorsteher und die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 14,00 Euro.
- (3) Sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs. 4 BbgKVerf erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 14,00 Euro.

§ 4 Zahlungsbestimmungen

Die Zahlungen werden für den laufenden Monat nachträglich, bis zum 10. des darauffolgenden Monats vorgenommen.

Wird ein Mandat für mehr als 2 Monate nicht ausgeübt, so ist ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

§ 5 Verdienstaufschlag

Der Verdienstaufschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Der entgangene Arbeitsverdienst wird auf Antrag und nur gegen Nachweis gesondert erstattet. Der Verdienstaufschlag ist monatlich auf 15 Stunden zu begrenzen. Es wird höchstens ein Stundensatz von 16 Euro gewährt.

Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen.

§ 6 Reisekostenentschädigung

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse ist die Reisekostenstufe vorzusehen, die der Beamte nach der Besoldungsgruppe A 10 erhalten würde.
- (2) Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die der Bürgermeister angeordnet oder genehmigt hat.

§ 7 Inkraft- und Außerkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt ab 01.01.2015 in Kraft.

Die Entschädigungssatzung vom 28.04.2005 und die erste und zweite Änderungssatzung treten mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

Schorfheide, 13.11.2014



Uwe Schoknecht
Bürgermeister

